

KONZESSIONSVERTRAG MIT LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Einwohnergemeinde Wettingen, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Dr. Markus Dieth, Gemeindeammann, und Barbara Wiedmer, Gemeindeschreiberin

im folgenden **Konzessionsgeberin** genannt

und

Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG, vertreten durch XXX XXX, Präsident des Verwaltungsrates, und Peter Wiederkehr, Geschäftsführer

im folgenden **Konzessionsnehmerin** genannt

betreffend

1. Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Verteilanlagen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung.
2. Leistungen der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin im Zusammenhang mit der Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION	4
1. Gegenstand des Vertrages	4
2. Benutzung von öffentlichem Eigentum	4
3. Benutzung von Privateigentum	5
II. BEGRIFFE	5
4. Begriff der Verteilanlagen	5
5. Begriff der Durchleitungsrechte	6
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSGEBERIN	6
6. Konzessionserteilung	6
7. Kostentragung	6
8. Transitleitungen	7
IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSNEHMERIN	7
9. Erschliessungspflicht	7
10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht	7
11. Ausnahmen von der unterbrochungslosen Betriebspflicht	7
12. Versorgungspflicht	8
13. Koordinations- und Instandstellungspflicht	8
14. Verlegung von Verteilanlagen	8
15. Vorkaufsrecht an Grundstücken	9
16. Informationspflicht	9
17. Genehmigungsvorbehalt	9
18. Leitungskataster	9
19. Versicherungspflicht	9
V. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	10
20. Öffentliche Beleuchtung	10
VI. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG	10
21. Öffentliche Brunnen	10
22. Hydranten	10
23. Löschwasserreserve	11
24. Trinkwasserversorgung in Notlagen	11
VII. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN)	11
25. Abgabe	11
VIII. AUFSICHT	11
26. Aufsicht in Bezug auf die Konzession	11
27. Berichterstattung	12
IX. SANKTIONEN	12
28. Ersatzvornahme	12
X. HAFTUNG	12
29. Konzessionsgeberin	12
30. Konzessionsnehmerin	12
31. Haftung und Aufsicht	13
XI. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN	13
32. Inhalt	13
33. Enteignung	13
34. Übertragung des Konzessionsverhältnisses	13

XII. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES	13
35. Vertragsdauer	13
36. Ordentliche Beendigung	14
37. Ausserordentliche Beendigung	14
38. Rückkauf zufolge Kapitalverlust der Konzessionsnehmerin	14
39. Konzessionsentzug	14
XIII. HEIMFALL	15
40. Heimfall bei ordentlicher Kündigung	15
41. Heimfall bei ausserordentlicher Beendigung	15
42. Umfang des Heimfallsrechts	15
43. Expertenkollegium für die Ermittlung der Heimfallsentschädigung	15
44. Ernennung des Expertenkollegiums	16
45. Informationspflicht der Parteien	16
46. Kosten	16
47. Entscheidungsbefugnisse des Expertenkollegiums	16
48. Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises	16
49. Überbindung von Verträgen	16
XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
50. Bereinigung bestehender Rechte	16
51. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages	17
52. Vertragsergänzung	17
53. Salvatorische Klausel	17
54. Anwendbares Recht	17
55. Gerichtsstand	17

EINLEITUNG

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (Firmen Nr. CHE-108.953.648) wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 von einem kommunalen Unternehmen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität und Wasser schliessen die Parteien den nachfolgenden Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung ab:

I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt:

- a.) die Leistungen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG zugunsten der Einwohnergemeinde Wettingen sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen zugunsten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG;
- b.) die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität und Wasser;
- c.) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG;
- d.) die der Einwohnergemeinde Wettingen zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- e.) die Belieferung von Kunden auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen mit Elektrizität und Wasser;
- f.) die Einzelheiten der Aufsicht der Einwohnergemeinde Wettingen in Bezug auf die an die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG übertragenen Aufgaben.

2. Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die Benutzung von öffentlichem Eigentum (z.B. Grundstücke wie Strassen, Wege, Plätze aber ohne Gebäude usw.) zum Zwecke der Verteilung von Elektrizität und Wasser durch Anlagen der Konzessionsnehmerin sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionsgeberin mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.

Die Erstellung von Hochbauten, Mitbenutzung von Gebäuden sowie von komplexen Tiefbauten ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und angemessen zu entschädigen.

Im Falle einer Veräusserung von öffentlichem Eigentum an Dritte (z.B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen und zu sichern. Diese betriebsnotwendigen Sachenrechte sind kostenlos zu gewähren. Die Konzessionsgeberin sichert für deren Begründung und Eintragung im Grundbuch ihre Mitwirkung zu.

3. Benutzung von Privateigentum

Die Beanspruchung von Privateigentum für die Verteilung von Elektrizität und Wasser ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Konzessionsnehmerin beachtet die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wird sich mit den privaten Grundeigentümern direkt verständigen. Die Konzessionsnehmerin sichert dabei zu, die Grundeigentümer im Rahmen ihrer Geschäftspolitik und nach Massgabe der wettbewerblichen Rahmenbedingungen gleich zu behandeln.

II. BEGRIFFE

4. Begriff der Verteilanlagen

Unter den Begriff Verteilanlagen im Sinne dieses Vertrages fallen folgende Anlagenteile:

a. Elektrizitätsversorgung

alle ober- und unterirdischen Hoch- oder Niederspannungsanlagen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität bis zu den Liegenschafts-Anschlusspunkten an Hauptleitungen oder Verteileinrichtungen, insbesondere:

- Freileitungen
- Kabel
- Trassen und Rohranlagen
- Transformatorenstationen
- Verteilkabinen
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- sowie andere Verteilanlagen.

b. Wasserversorgung

alle ober- und unterirdischen Anlagen für die Gewinnung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von Wasser bis zu den Liegenschafts-Anschlusspunkten an Hauptleitungen oder Verteileinrichtungen, insbesondere:

- alle Leitungen inkl. Druck- und Hauptleitungen
- Quell- und Grundwasserfassungen
- Pumpwerke
- Speicherwerke (Wasserreservoirs, usw.)
- Hydrantenanlage
- technische Einrichtungen von öffentlichen Brunnen (exkl. Brunnen)
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- sowie andere Verteilanlagen.

5. Begriff der Durchleitungsrechte

Der Durchleitungsbegriff umfasst das Recht, Leitungen in den öffentlichen Grund und Boden einzulegen bzw. diesen im Luftraum zu überqueren.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSgeberIN

6. Konzessionserteilung

Mit der vorliegenden Konzession räumt die Konzessionsgeberin der Konzessionsnehmerin zum Zweck der Erstellung und des Betriebs der Verteilanlagen (vgl. Ziffer 4) ein exklusives Sondernutzungsrecht ein.

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, das Sondernutzungsrecht während der Dauer des Konzessionsvertrages keinem Dritten einzuräumen und selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität und Wasser zu erstellen und zu betreiben und Dritten insbesondere keine Durchleitungs- oder Baurechte zum Zwecke der Verteilung und Abgabe von Elektrizität und Wasser im Gemeindegebiet einzuräumen. Für weitere leitungsgebundene Güter kann die Konzessionsgeberin entsprechende Konzessionen erteilen.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, bei Interessenkollisionen in der Benutzung des öffentlichen Grundes die Interessen der Konzessionsnehmerin angemessen zu berücksichtigen.

7. Kostentragung

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, der Konzessionsnehmerin während der Vertragsdauer das in ihrem Gemeindegebiet gelegene öffentliche Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität und Wasser ohne zusätzliche Kosten als die in diesem Vertrag genannten zur Verfügung zu stellen.

8. Transitleitungen

Die Gewährung von allfälligen Durchleitungsrechten an Dritte für den Bau von Elektrizitätstransit- und Wasserverbundleitungen erfolgt im Einvernehmen mit der Konzessionsnehmerin.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSNEHMERIN

9. Erschliessungspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet der Konzessionsgeberin gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach den Erschliessungsprogrammen und -plänen der Konzessionsgeberin zu erschliessen.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, die Konzessionsnehmerin vor dem Erlass von Erschliessungsprogrammen und -plänen sowie entsprechenden Vorschriften anzuhören.

10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist berechtigt und im Rahmen des vorliegenden Konzessionsvertrages verpflichtet, die für die Verteilung von Elektrizität und Wasser notwendigen Anlagen in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden nach dem anerkannten Stand der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und nach den Grundsätzen der gesetzlichen Qualitätsmassstäben zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern, zu erweitern und zu unterhalten.

11. Ausnahmen von der unterbrochslosen Betriebspflicht

Die Pflicht, die Verteilanlagen unterbrochslos zu betreiben, entfällt bei:

- höherer Gewalt
- ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen
- notwendigem Betriebsunterhalt
- Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen
- Gefahren für Personen, Tiere und Sachen
- Vertragsverletzungen durch Kunden
- Ressourcenmangel und Einschränkungen in Spitzenlastzeiten
- behördlichen Einschränkungen
- kriegerischen Handlungen.

Diese Pflicht entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.

12. Versorgungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die angeschlossenen Liegenschaften im Gemeindegebiet der Konzessionsgeberin gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Branchenvorgaben zu versorgen.

Die Versorgungspflicht kann unter denselben Voraussetzungen wie gemäss Ziffer 11 sowie bei ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen (z.B. Verunreinigung von Quellen, saisonalen Trockenzeiten, Produktionseinschränkungen, Lieferstörungen) eingeschränkt werden.

Bei Problemen in der Beschaffung von Elektrizität und Wasser aus Gründen, welche nicht die Konzessionsnehmerin zu vertreten hat, entfällt die Versorgungspflicht. Bei sich abzeichnenden Problemen in der Beschaffung von Elektrizität und Wasser oder anderen nicht von der Konzessionsnehmerin zu vertretenden Gründen ist diese berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Grundversorgung mit Elektrizität und Wasser notwendig sind.

Für Schäden, ausgelöst durch solche Unterbrechungen bzw. Einschränkungen, haftet die Konzessionsnehmerin nicht. Für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen für Elektrizität und Wasser ist die Konzessionsnehmerin berechtigt, die Lieferung mit Elektrizität und Wasser kurzfristig zu unterbrechen. Soweit möglich werden derartige Unterbrechungen den Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Nach Möglichkeit wird auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen.

13. Koordinations- und Instandstellungspflicht

Die Arbeiten im Strassengebiet sind mit den zuständigen Gemeindebehörden, mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen und mit anderen Werkeigentümern zu koordinieren. Die erforderlichen Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten und sind vorgängig einzuholen.

Die Arbeiten sind schnell, nach einem vorgängig zu genehmigenden Terminplan und entsprechend den Weisungen des Eigentümers des Strassengebietes auszuführen.

Die Konzessionsnehmerin hat den (öffentlichen) Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beansprucht, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen, soweit für gemeinsame Arbeiten nicht ein Kostenteiler zu vereinbaren ist.

14. Verlegung von Verteilanlagen

Ändern sich die Verhältnisse bei mitbenutzten Grundstücken der Konzessionsgeberin wesentlich, so kann diese verlangen, dass die Konzessionsnehmerin ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat. Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z.B. bei wesentlicher Vorteilserlangung der Konzessionsgeberin durch den Standortwechsel, bei Verlegung innerhalb von zehn Jahren seit der Erstellung oder Erneuerung), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen (Art. 693 ZGB).

15. Vorkaufsrecht an Grundstücken

An Grundstücken auf dem Gemeindegebiet der Konzessionsgeberin im Eigentum der Konzessionsnehmerin, die von dieser nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, verfügt die Konzessionsgeberin über ein Vorkaufsrecht.

16. Informationspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die Konzessionsgeberin über wesentliche Vorgänge, die von öffentlichem Interesse sind oder im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgung mit Elektrizität und Wasser stehen, zeitgerecht zu informieren.

Die Konzessionsnehmerin informiert die betroffenen Strasseneigentümer sowie bei wichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit über geplante Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet in Anspruch nehmen.

Die Konzessionsgeberin und die Konzessionsnehmerin stellen sich gegenseitig alle erforderlichen Planunterlagen sowie Kunden- und Liegenschaftsdaten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz, unentgeltlich für den internen Gebrauch zur Verfügung und stimmen diese aufeinander ab.

17. Genehmigungsvorbehalt

Verteilanlagen, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Konzessionsnehmerin bleiben.

Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Teile der Verteilanlagen veräussert werden. Sofern der kalkulatorische Restbuchwert der zu veräussernden Anlagen Fr. 1'000'000.00 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Wettingen einzuholen.

18. Leitungskataster

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, den technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagenkataster mit den Vermessungsdaten laufend digital nachzuführen.

19. Versicherungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, bei einer anerkannten Sachversicherungsgesellschaft eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung in genügender Höhe abzuschliessen.

V. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

20. Öffentliche Beleuchtung

Die zur öffentlichen Beleuchtung gehörenden Installationen stehen im Eigentum der Konzessionsgeberin.

Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt im Auftrag und auf Rechnung der Konzessionsgeberin die öffentliche Beleuchtung gemäss separater Vereinbarung.

Die Elektrizitätslieferungen werden grundsätzlich gemessen und im Rahmen der regulatorischen Zulässigkeit zu marktüblichen Preisen der Konzessionsgeberin in Rechnung gestellt.

VI. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

21. Öffentliche Brunnen

Die öffentlichen Brunnen sind im Eigentum der Konzessionsgeberin, die Zuleitungen sind im Eigentum der Konzessionsnehmerin. Bei einer Beendigung des Konzessionsverhältnisses gehen die Zuleitungen entschädigungslos ins Eigentum der Konzessionsgeberin über.

Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt im Auftrag und auf Rechnung der Konzessionsgeberin die öffentlichen Brunnen gemäss separater Vereinbarung.

Die Wasserlieferungen werden grundsätzlich gemessen und zu marktüblichen Preisen der Konzessionsgeberin in Rechnung gestellt.

22. Hydranten

Die Konzessionsgeberin überträgt der Konzessionsnehmerin die Verpflichtung der Versorgung mit Löschwasser. Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt zum Zwecke des Feuerschutzes nach Massgabe der feuerpolizeilichen Bestimmungen, den Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung und nach den verbindlichen Vorgaben der Konzessionsgeberin eine flächendeckende Hydrantenanlage. Die Hydranten müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die unentgeltliche Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken erfolgt über die an das Verteilnetz angeschlossenen Hydranten. Die Hydrantenanlage ist mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen im Eigentum der Konzessionsnehmerin. Bei einer Beendigung des Konzessionsverhältnisses gehen sie entschädigungslos ins Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen über.

Die Konzessionsgeberin leistet für Investition im Bereich von Reservoirs und Leitungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Hydrantenanlage angemess-

sene Beiträge. Die vom Aargauischen Versicherungsamt oder von Dritten geleisteten Beiträge stehen der Konzessionsnehmerin zu.

Für die jederzeitige Zugänglichkeit (z.B. Schnee und sonstige bauliche oder andere Hindernisse) ist die Konzessionsnehmerin nicht verantwortlich.

23. Löschwasserreserve

Die Konzessionsnehmerin stellt nach Massgabe der feuerpolizeilichen Organe und Behörden die Löschwasserreserve sicher.

24. Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Konzessionsnehmerin stellt nach Massgabe der Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen die Versorgung der Konzessionsgeberin mit Trink- und Brauchwasser sicher.

VII. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN)

25. Abgabe

Die Konzessionsnehmerin entrichtet der Konzessionsgeberin für die Sondernutzung an öffentlichen Grund und Boden gemäss den Bestimmungen von Art. 2 des Reglements betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen vom 17. März 2016 eine Konzessionsabgabe. Die Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

VIII. AUFSICHT

26. Aufsicht in Bezug auf die Konzession

Die Konzessionsnehmerin untersteht in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen der Aufsicht des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Wettingen.

Die Konzessionsnehmerin hat diesbezüglich dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wettingen oder dem von diesem beigezogenen bzw. beauftragten Privaten alle verfügbaren Unterlagen auf Ansprache hin zur Verfügung zu stellen.

27. Berichterstattung

Die Konzessionsnehmerin hat der Konzessionsgeberin alljährlich einen Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung zur Verfügung zu stellen. Dieser berücksichtigt die aktienrechtlichen Vorgaben von Art. 958 ff. und Art. 961 ff. Obligationenrecht sowie die jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen und die regulatorischen Branchenvorgaben. Zusätzlich beinhaltet er folgende Bestandteile:

- Geldflussrechnung
- Anlagespiegel der Sachanlagen
- Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie deren Veränderungen zum Vorjahr.

Der Lagebericht und die Jahresrechnung sind zu veröffentlichen.

IX. SANKTIONEN

28. Ersatzvornahme

Unterlässt oder vernachlässigt die Konzessionsnehmerin Pflichten, wie sie sich aus den in Ziffer 9 ff. genannten Regelungen oder aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag ergeben, ist die Konzessionsgeberin nach Abmahnung berechtigt, anstatt ihrer zu handeln. Die Kosten der Ersatzvornahme gehen zu Lasten der Konzessionsnehmerin.

X. HAFTUNG

29. Konzessionsgeberin

Wegen vorübergehender Behinderung oder Unterbrechung der konzessionierten Nutzung infolge öffentlicher Arbeiten hat die Konzessionsnehmerin keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch die Konzessionsgeberin.

Im Übrigen gilt das Obligationenrecht.

30. Konzessionsnehmerin

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902.

31. Haftung und Aufsicht

Durch die Aufsicht der Konzessionsgeberin wird die Konzessionsnehmerin von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit nicht entbunden.

XI. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN

32. Inhalt

Das Verhältnis zwischen der Konzessionsnehmerin und ihren Kunden richtet sich im Wesentlichen nach den von der Konzessionsnehmerin aufgestellten jeweils gültigen Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abgabe von Elektrizität und Wasser sowie allfälligen weiteren Dienstleistungen.

Für spezielle Fälle, insbesondere für Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen, kann die Konzessionsnehmerin besondere Vereinbarungen vorsehen.

33. Enteignung

Der Konzessionsnehmerin wird das Recht gewährt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Konzession / aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen von Art. 130 ff. Baugesetz des Kantons Aargau und Art. 43 ff. Elektrizitätsgesetz zu sichern bzw. zu enteignen.

34. Übertragung des Konzessionsverhältnisses

Die Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Wettingen möglich.

XII. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES

35. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2036. Wird von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre.

36. Ordentliche Beendigung

Das Konzessionsverhältnis erlischt ordentlich:

- durch Zeitablauf (Kündigung)
- durch Auflösung der Konzessionsnehmerin (mit oder ohne Liquidation)
- durch Übereinkunft

Die Konzessionsnehmerin kann nicht einseitig auf die Konzessionsausübung verzichten.

37. Ausserordentliche Beendigung

Die Konzession erlischt ausserordentlich mit sofortiger Wirkung:

- durch Rückkauf (vgl. Ziffer 38)
- durch ausserordentliche Kündigung bei schwerer und wiederholter Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder gegen diese Vereinbarung (Konzessionsentzug, vgl. Ziffer 39);
- falls die Beteiligung der Konzessionsgeberin an der Konzessionsnehmerin unter 100 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals fällt, wobei der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages dadurch nicht ausgeschlossen ist
- sowie aus anderen wichtigen Gründen.

38. Rückkauf zufolge Kapitalverlust der Konzessionsnehmerin

Zeigt die letzte Jahresbilanz der Konzessionsnehmerin, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind, ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wettingen berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich vor Ablauf der Vertragsdauer zu beenden und die Weiterführung der Versorgung mit Elektrizität und Wasser einschliesslich sämtlicher dazugehöriger Verteilanlagen und alle damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Rückkauf an sich zu ziehen.

Für die Modalitäten im Falle eines Rückkaufs gelten die Bestimmungen über den Heimfall analog.

39. Konzessionsentzug

Verletzt die Konzessionsnehmerin ihre Pflichten, wie sie sich aus den in Ziffer 9 ff. genannten Regelungen oder aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag ergeben, schwerwiegend und wiederholt, kann ihr die Konzession entzogen werden. Es gelten die Regeln über den Heimfall analog.

Ein Konzessionsentzug ist auch zulässig, wenn die nachweisliche Gefahr besteht, dass die Konzessionsnehmerin nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Pflichten zu erfüllen.

XIII. HEIMFALL

Für den Fall, dass die Konzessionsgeberin das Heimfallsrecht an den Verteilanlagen ausüben will, vereinbaren die Parteien folgende Heimfallsregelung:

40. Heimfall bei ordentlicher Kündigung

Einigen sich die Parteien bis zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrags nicht auf den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags, so fallen sämtliche Grundstücke, Rechte und Anlagen gemäss Ziffer 42 mit Ablauf des Konzessionsvertrags an die Konzessionsgeberin zurück.

41. Heimfall bei ausserordentlicher Beendigung

Bei ausserordentlicher Beendigung des Konzessionsvertrages ist die Konzessionsgeberin berechtigt, von ihrem Heimfallsrecht unverzüglich Gebrauch zu machen oder dieses Recht an einen Dritten zu übertragen. Die Auseinandersetzung und Streitigkeit richtet sich nach dem verwaltungsrechtlichen Klageverfahren gemäss VRPG des Kantons Aargau.

42. Umfang des Heimfallsrechts

Vom Heimfall umfasst werden:

- sämtliche der Konzessionsnehmerin gehörenden Grundstücke mit allen Bestandteilen und Zugehör;
- sämtliche der Konzessionsnehmerin zustehenden Rechte an fremden Grund und Boden (z.B. Grund- und Personaldienstbarkeiten);
- sowie die auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden errichteten Anlagen, welche der Versorgung mit Elektrizität und Wasser dienen.

Auch Grundstücke, Rechte und Anlagen, die der Versorgung Dritter dienen, werden vom Heimfall umfasst. Die Konzessionsgeberin ist diesfalls jedoch verpflichtet, der Konzessionsnehmerin gegen angemessene Entschädigung ein Mitbenützungsrecht zur Sicherstellung der Versorgung dieser Dritten einzuräumen.

43. Expertenkollegium für die Ermittlung der Heimfallsentschädigung

Sobald Gewissheit darüber besteht, dass die Anlagen in das Eigentum der Konzessionsgeberin zurückfallen, bestimmen die Parteien, falls sie sich auf den Kaufpreis nicht einigen können, ein Expertenkollegium, das den Kaufpreis für die Anlagen festzusetzen hat.

44. Ernennung des Expertenkollegiums

Die Experten werden wie folgt bestimmt: Jede Partei ernennt einen Experten. Diese beiden Experten bestimmen gemeinsam einen Obmann. Falls sie sich nicht auf die Bezeichnung eines Obmanns einigen können, wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Aargau bestimmt.

45. Informationspflicht der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet, dem Expertenkollegium sämtliche von ihm gewünschten Aufschlüsse zu erteilen und ihm sämtliche gewünschten Bücher und Belege zur Einsicht zu unterbreiten.

46. Kosten

Die Kosten des Expertenkollegiums werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Der Entscheid des Expertenkollegiums ist endgültig und für beide Parteien verbindlich.

47. Entscheidungsbefugnisse des Expertenkollegiums

Das Expertenkollegium entscheidet auch über eine allfällige Einräumung von Mitbenützungsrechten und die Höhe der zu entrichtenden Entschädigungen.

48. Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises

Der Kaufpreis für die Anlagen wird nach den im Zeitpunkt der Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf die privatrechtliche Aktiengesellschaft massgebenden Grundsätzen ermittelt.

49. Überbindung von Verträgen

Mit Vertragsablauf und Heimfall der Anlagen gehen sämtliche Verträge, welche für die Versorgung mit Elektrizität und Wasser im Perimeter des Heimfalls von Bedeutung sind (Verträge mit Lieferanten, Kunden, anderen Gemeinden, usw.), auf die Konzessionsgeberin über.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

50. Bereinigung bestehender Rechte

Die Bereinigung bestehender Rechte wird separat geregelt und vereinbart.

51. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages

Gemäss Art. 10 des Beschlusses der Einwohnergemeinde Wettingen betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW) auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft vom XX. XXX 2016 ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wettingen zum Abschluss dieses Vertrages ermächtigt.

52. Vertragsergänzung

Sollten Tatbestände, die mit dem Konzessionsverhältnis zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

53. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch solch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

54. Anwendbares Recht

Auf diesen Konzessionsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

55. Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Aargau.

Wettingen, XX. XXX 2016

Für die Konzessionsgeberin
Einwohnergemeinde Wettingen

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

(Dr. Markus Dieth)

(Barbara Wiedmer)

Wettingen, XX. XXX 2016

Für die Konzessionsnehmerin:

**Elektrizitäts- und Wasser-
werk Wettingen AG**

Präsident des Verwaltungsrates

Geschäftsführer

(XXX XXX)

(Peter Wiederkehr)

KONZESSIONSABGABE

Präzisierung zu Ziffer 25 des Konzessionsvertrages

Die Konzessionsabgabe der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin kann jährlich angepasst werden, wobei die Konzessionsgeberin eine allfällige Änderung bis jeweils spätestens am 30. Juni für das Folgejahr der Konzessionsnehmerin mitzuteilen hat.

Die Konzessionsabgabe beträgt per 1. Januar 2017 einheitlich 0.85 Rp./kWh.

Wettingen, XX. XXX 2016

Für die Konzessionsgeberin
Einwohnergemeinde Wettingen

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

(Markus Dieth)

(Barbara Wiedmer)

Wettingen, XX. XXX 2016

Für die Konzessionsnehmerin:
**Elektrizitäts- und Wasser-
werk Wettingen AG**

Präsident des Verwaltungsrates

Geschäftsführer

(XXX XXX)

(Peter Wiederkehr)